

Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Genthin

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für alle Sportstätten, die sich im Eigentum der Stadt Genthin befinden und nicht mittels Leih-, Miet- Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag durch Dritte betrieben werden.
Sportstätten im Sinne dieser Ordnung sind schulische Turn- und Sporthallen, der Sport- und Schwimmhallenkomplex und Sportplätze.

§ 2 Überlassungsgrundsatz

1. Die Stadt Genthin überlässt die in § 1 benannten Sportstätten auf Antrag Dritter (im folgenden Nutzer genannt) für sportliche Zwecke nach Maßgabe dieser Bedingungen. Sie dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn hierdurch öffentliche Belange oder sonstige schutzwürdige Interessen nicht berührt werden.
2. Die Nutzung von Sportstätten sind bei der Stadt Genthin auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung zu beantragen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Einrichtung bzw. eines bestimmten Gegenstandes oder einer bestimmten Zeit besteht nicht.

§ 3 Benutzung der Sportstätten

1. Die Benutzung von Sportstätten schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume und Geräte, insbesondere der Umkleide- und Sanitärräume mit ein.
2. Die Art und Weise der Nutzung der Sportstätten wird durch Hausordnungen, die in der jeweiligen Einrichtung durch Aushang veröffentlicht sind, konkretisiert.

§ 4 Nutzungszeiten

1. Die Nutzung der Sportstätten bleibt montags bis freitags vorrangig der schulischen Nutzung vorbehalten.
2. Die Sportstätten stehen montags – sonntags entsprechend der Nutzungsmöglichkeiten für den Sportbetrieb zur Verfügung, wobei montags – freitags die Nutzungszeiten 22.00 Uhr bzw. an den Wochenenden 19.00 Uhr nicht zu überschreiten sind.
Eine Überschreitung dieser Zeiten ist insbesondere an den Wochenenden nach Abstimmung möglich, wenn es um die Durchführung von Wettkämpfen oder Sportwerbeveranstaltungen geht. Nicht zugelassen werden Nutzungszeiterweiterungen für den Trainingsbetrieb.
3. Die Nutzungszeiten werden in der Nutzungsvereinbarung zwischen Nutzer und Stadt festgehalten.
4. An gesetzlichen Feiertagen mit erhöhtem Schutz bleiben die Sportstätten geschlossen.
5. Die Sportstätten stehen während der Ferien (außer Sommerferien) zur vertragsgemäßen Benutzung zur Verfügung, soweit nicht betriebliche oder personelle Verhältnisse entgegenstehen. Über Schließzeiten während der Ferien wird der Nutzer über die Stadtverwaltung informiert.
6. Gewährte Nutzungszeiten können durch die Stadt aufgehoben, geändert oder zeitlich verlegt werden, wenn öffentliche Belange oder andere schutzwürdige Interessen dies erfordern. Der Nutzer ist hiervon ordnungsgemäß durch die Stadt zu unterrichten.
7. Die Nutzung kann auch ohne vorherige Ankündigung vorübergehend untersagt bzw. eingeschränkt werden, wenn wichtige oder außergewöhnliche Umstände dies erfordern. Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung einer anderen Sportstätte besteht nicht.
8. Bei Anerkennung des öffentlichen Interesse besteht die Möglichkeit über die unter Abs.2 benannten Zeiten hinaus zu gewähren.

§ 5 Vergabe der Sportstätten

1. Bei der Vergabe der Sportstätten für eine regelmäßige sportliche Nutzung werden die Nutzer nach folgender Rangfolge berücksichtigt:
 - Schule
 - Schul-AG
 - eingetragene gemeinnützige Genthiner Sportvereine
 - sonstige Sportgruppen Genthiner Vereine und Verbände
 - Sportvereine anderer Gemeinden
 - Sonstige Nutzer
2. Sofern bei gleichgelagerten Anträgen nach Abs.1 eine weitere Differenzierung erforderlich ist, werden die Kriterien:
 - Kinder- und Jugendsport
 - Spiel- /Leistungsklasse
 herangezogen.
3. Sportstätten können zur gleichen Zeit mehreren Nutzern überlassen werden, soweit dies Art und Umfang der einzelnen Nutzung zulässt.

§ 6 Hausrecht

1. Das Hausrecht übt der Bürgermeister aus. Die Befugnisse werden durch die Bediensteten der jeweiligen Sportstätte im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrgenommen. Für die Schulsportanlagen wird das Hausrecht durch den Schulleiter oder seiner Beauftragten ausgeübt.
2. Den Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung ist unverzüglich Folge zu leisten. Der Inhaber des Hausrechts ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Benutzerordnung oder die jeweilige Hausordnung Personen, Personengruppen oder Vereine der Sportstätte zu verweisen und Objektverbote aussprechen.

§ 7 Pflichten der Nutzer

1. Die Sportstätten dürfen nur im zugewiesenen Umfang, während der zugewiesenen Zeit entsprechend der vereinbarten Zweckbestimmung genutzt werden.
2. Sportstätten sind mit dem Ablauf der Nutzungszeit zu räumen und in sauberen, ordentlichen und ordnungsgemäßen Zustand an die Stadt oder an eine von ihr beauftragte Person zu übergeben.
3. Der Nutzer übt die Ordnungsgewalt gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen aus. Er ist verpflichtet für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der überlassenen Einrichtung, ggf. unter Einrichtung eines Ordnungsdienstes, zu sorgen. Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln.
4. Der Nutzer hat sich vor der Nutzung der Sportstätte, insbesondere vor dem Gebrauch von Geräten, von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Durch seine Betreuungs- und Aufsichtspersonen ist sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
3. Schäden und Mängel, die durch den Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind unverzüglich der Stadt Genthin oder einer von ihr beauftragten Person anzuzeigen.
5. Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit des Nutzers oder eines vom ihm, für die Dauer der Inanspruchnahme bestellten Verantwortlichen betreten werden. Er hat dafür zu sorgen, dass in ausreichender Anzahl geeignete volljährige Betreuungs- und Aufsichtspersonen gestellt werden, die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für seine Mitglieder und Gäste während der Nutzung der Sportstätte gewährleisten. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung bzw. Nutzung. Er hat die nach den gesetzlichen Vorschriften für seine Benutzung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Pflichten auf eigene Kosten zu erfüllen.
6. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf sämtliche Außenanlagen und Nebenräume der Sportstätte.
7. Die Hallenböden dürfen nur in sauberen Turnschuhen mit nicht färbender Sohle bzw. barfuß betreten werden. Sportschuhe mit Stollen sind in Turn- und Sporthallen verboten. Turnschuhe, die auf der Straße oder auf einem Sportplatz getragen werden, dürfen nicht genutzt werden.
8. Die Geräteordnung ist zu beachten. Einrichtungen und Geräte sind nach Abschluss der Nutzung in Grundstellung zu bringen.

9. In Sporthallen ist das Rauchen untersagt.
10. In der Sportstätte liegt ein Benutzer- und Mängelbuch aus, in das der Nutzer an jedem Nutzertag die Teilnehmer, etwaige Schäden und insbesondere Vorkommnisse einzutragen hat. Stellt der Beauftragte zu Beginn der Nutzung einen Schaden fest, der noch nicht eingetragen ist, so hat er dies zu vermerken. Die Stadt und der Nutzer sind sich darüber einig, dass der im Benutzerbuch eingetragene letzte Besucher als Verursacher festgestellter, noch nicht eingetragener Schäden gilt. Kann der Schadensverursacher dennoch nicht eindeutig festgestellt werden, haften alle Nutzer des Tages als Gesamtschuldner.
11. Nach Nutzungsende ist der Nutzer verpflichtet dafür zu sorgen, dass entsprechend den örtlichen Verhältnissen insbesondere die Türen, Tore und Fenster verschlossen, die Beleuchtung abgeschaltet, sämtliche Wasserzapfstellen abgestellt und besondere Verschmutzungen, die während der Nutzung entstanden sind, beseitigt werden.
12. Wird dem Nutzer mit der Genehmigung der Benutzung ein oder mehrere Schlüssel überlassen, so haftet der Nutzer bei Verlust für entstandene Folgeschäden. Die übergebenen Schlüssel sind dem Überlasser zurückzugeben. Die Anfertigung von Ersatz- oder Zweitschlüsseln ist verboten.
13. Der Nutzer verpflichtet sich einen evtl. Notruf über ein mobiles Telefon abzusichern.
14. Sämtliche Fahrzeuge sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen.

§ 8 Einbringen von Gegenständen

1. Das Aufstellen oder das Anbringen von Geräten, die nicht im Eigentum oder im Besitz der Stadt stehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Derjenige, der Geräte, Sportmaterial usw. in Sportstätten der Stadt einbringt, ist dafür verantwortlich, dass diese Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Schadhafte Geräte sind unverzüglich zu entfernen bzw. es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese nicht benutzt werden können.
3. Die Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme und Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausrüstungen sowie damit im Zusammenhang stehender Leistungen erfolgt auf Kosten und in Verantwortung desjenigen, der diese Gegenstände in die Sportstätten eingebracht hat.
4. Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Sporteinrichtungen durch den Nutzungsberechtigten, seine Beauftragten oder Besucher eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies gilt auch für Garderobe und Wertgegenstände.
5. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung fremden Eigentums entstehen.

§ 8 Haftung

1. Die Stadt überlässt dem Benutzer die Sportstätten einschließlich der Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt entstehen und die durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher verursacht werden.
3. Die Nutzer, soweit es sich um Personen, Personengruppen, Vereine und sonstige Veranstalter handelt, stellen die Stadt von etwaigen Ansprüchen ihrer Angestellten, Mitglieder, Beauftragten und Besucher ihrer Veranstaltungen sowie sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätte, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge zur Sportstätte entstehen, es sei denn, die schadensverursachenden Umstände wurden durch die Stadt unter Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht herbeigeführt.
4. Die Nutzer verzichten auf eigene Ansprüche gegen die Stadt und für den Fall ihrer eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte. Dies gilt nicht, wenn die schadensverursachenden Umstände durch die Stadt unter Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht herbeigeführt wurden.
5. Der Nutzer akzeptiert, dass Zugangswege zur Sportstätte in den Wintermonaten nicht von Schnee und Eis geräumt sein müssen. Die Benutzung erfolgt insoweit auf eigene Gefahr.

§ 9 Vertragliche Vereinbarungen

Für besondere Veranstaltungen kann die Stadt durch Abschluss von Verträgen gesonderte Regelungen treffen. Sie ist hierbei berechtigt, von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung abzuweichen. Soweit die Verträge keine besondere Regelungen treffen, sind die Bestimmungen der Benutzungsordnung maßgebend. Ein Anspruch auf Vertragsabschluss besteht nicht.

§ 10 Werbung und Verkauf

1. In den Sportstätten sind
 - a) Werbung
 - b) das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und/oder Druckschriften
 - c) das Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen
 - d) die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen und Kursen gegen Entgelt nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Genthin gestattet.
2. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.

§ 11 Entgelt

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten ist in der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Genthin geregelt.

§ 12 Kündigung

1. Die Überlassung von Sportstätten kann sowohl durch die Stadt Genthin als auch vom Nutzer unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden, sofern vertraglich nichts anderes bestimmt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
2. Die Stadt Genthin ist unbeschadet Rechte Dritter zur fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages berechtigt, wenn der Nutzer
 - seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt
 - die Sportstätten während der zugewiesenen Zeit wiederholt nicht nutzt
 - mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes länger als einen Monat in Verzug gerät
 - die Sportstätte wiederholt von weniger als 10 Teilnehmern genutzt wird und sportartspezifische Belange und Leistungsklassen eine geringere Teilnehmerzahl nicht rechtfertigen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.03.2007 in Kraft.

gez. Bernicke
Bürgermeister